



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bau- und Liegenschaftsbetrieb des
Landes Nordrhein-Westfalen
Mercedesstr. 12
40470 Düsseldorf

12.09.2022

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
B1009-33-IVB2
Bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich an die Hauptpostfächer:
Staatskanzlei NRW
oberste Landesbehörden NRW
FM, Abteilung II

Herr Klos
Referat: IV B 2
Telefon: 0211 4972-2213
Fax: 0211 4972-1217
benjamin.klos@fm.nrw.de

- nur per elektronischer Post -

**Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig
wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungs-
maßnahmenverordnung – EnSikuMaV)**

Umsetzung auf Landesebene in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die direkt vom Bundeskabinett ohne Beteiligung des Bundestags oder Bundesrats beschlossene Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV) vom 26. August 2022 wurde am 31. August 2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. 2022 Teil I Nr. 31, S. 1446 - 1449). Die EnSikuMaV trat zum 1. September 2022 in Kraft, tritt mit Ablauf des 28. Februar 2023 außer Kraft und zielt auf Einsparungen ab, die bereits in dieser Heizsaison zur Verringerung des Energiebedarfs beitragen können.

Die Bundesverordnung gilt auch auf der Landesebene Nordrhein-Westfalen unmittelbar und der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) wird hiermit beauftragt, die Regelungen in seinem Zuständigkeitsbereich zur Anwendung zu bringen. Dabei sind die Handlungsfelder und Zuständigkeiten insbesondere hinsichtlich der Rolle als Gebäudeeigentümer, als Betreiber der Gebäude und technischen Anlagen, als administrative Ebene und als Beschäftigter am Arbeitsplatz zu differenzieren.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen nach Titel II der EnSikuMaV sind diejenigen Landesdienststellen prioritär zu betrachten, bei denen in Bezug auf die jeweilige Maßnahme die höchsten bzw. vergleichsweise hohe Beiträge zur Energieeinsparung zu erwarten sind.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.nrw.de

Hinweise zum Datenschutz:
www.finanzverwaltung.nrw.de/
datenschutz

Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U 74 - U 79 / 780, 782, 785
Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee
U71 - U73, U83 / 701, 705, 706
Haltestelle: Schadowstraße



Anwendungsfall Hafträume (JVA):

Gemäß Vorabstimmung und Prüfung durch das Ministerium der Justiz gilt der Höchstwert von 19°C für die Lufttemperatur gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 EnSikuMaV **nicht** für Hafträume.

12.09.2022

Seite 2 von 2

Anwendung in Gebäuden, in welchem der BLB NRW nicht Betreiber ist:

Die Maßnahmen nach Titel 2 EnSikuMaV (öffentliche Nichtwohngebäude) sind mit Ausnahme des § 6 Absatz 2 (Zuständigkeit des Arbeitgebers) grundsätzlich dem Zuständigkeitsbereich des Betreibers (nicht: Eigentümer) eines Gebäudes zuzurechnen. Auch in dem Fall, dass der BLB NRW vielleicht Eigentümer, nicht jedoch Betreiber eines Gebäudes ist (i.d.R. Hochschulen), liegt die Durchführungsverantwortung bei der für den Betrieb zuständigen Stelle.

Ausblick:

Ebenfalls vom Bundeskabinett beschlossen ist eine Verordnung für mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV). Die EnSimiMaV bedarf aber noch der Zustimmung des Bundesrates und soll dann am 1. Oktober 2022 in Kraft treten und mit dem Ablauf des 30. September 2024 außer Kraft treten. Ihre Maßnahmen zielen auf Einsparungen in der kommenden und der folgenden Heizperiode ab, haben aber auch eine Wirkung darüber hinaus.

Im Auftrag
gez.
Hüffner